

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Hillebachtalsperre

vom 15.09.2025

Betreiber: Stadt Winterberg (Technische Betreuung Stadtwerke Winterberg, AöR)

Standort: Hillebachtalsperre, Grönebacher Str., 59955 Winterberg

Die Stadt Winterberg betreibt am o. g. Standort die **Hillebachtalsperre**. Die Talsperre nach DIN 19700 an der Hille dient vornehmlich der Freizeitnutzung und Wasserkrafterzeugung.

Datum der Überwachung: 11.09.2025

Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit): 5,0 Personenstunden Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Personenstunden Gesamtaufwand: 10,5 Personenstunden

Art der Revision:

Zuständige Behörde:

Weitere beteiligte Behörden:

Sangemeldet /□unangemeldet

Bezirksregierung Arnsberg

keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Plangenehmigung vom 19.02.1976
- DIN 19700 Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

- geringfügige Mängel nach DIN 19700 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 WHG:
 - Zustand / Funktionsfähigkeit Entleerungsschieber Tosbecken,
 - Strauch-/Krautbewuchs wasserseitige Staudammböschung

Veranlasste Maßnahmen: Fristsetzung zur Mängelbeseitigung

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.